

### 3. Änderungssatzung

#### über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Philippsburg

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. Juli 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

Paragraph 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Ab 01. September 2021 werden die Gebühren pro Monat / Betreuungsplatz wie folgt festgesetzt:“

#### Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren

Betreuungsangebot Ü3	Std pro Woche	Einkindfamilie	Zweikindfamilie	Drei- und Mehrkindfamilie
Auffanggruppe	2,50	9 €	7 €	5 €
Auffanggruppe	5,00	17 €	13 €	10 €
Regelgruppe	30,75	109 €	87 €	65 €
Regelgruppe	31,00	110 €	88 €	66 €
Regelgruppe	32,50	117 €	93 €	70 €
Regelgruppe (Auffanggruppe)	35,00	124 €	99 €	75 €
Regelgruppe (Auffanggruppe)	36,00	129 €	103 €	77 €
Regelgruppe (Auffanggruppe)	37,50	133 €	106 €	80 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	30,00	139 €	111 €	83 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	32,50	151 €	121 €	91 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	34,20	157 €	125 €	94 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	35,00	160 €	128 €	96 €
Ganztagesbetreuung	40,00	285 €	228 €	171 €
Ganztagesbetreuung	49,25	351 €	281 €	211 €

## Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Betreuungsangebot U3	Std pro Woche	Einkindfamilie ab	Zwei- und Mehrkindfamilie
Auffanggruppe	2,50	28 €	22 €
Auffanggruppe	5,00	55 €	44 €
Regelgruppe	20,00	222 €	178 €
Regelgruppe	20,50	226 €	180 €
Regelgruppe	20,75	230 €	184 €
Regelgruppe	25,00	276 €	221 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	30,00	368 €	295 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	32,50	400 €	320 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	35,00	431 €	345 €
Ganztagesbetreuung	40,00	492 €	394 €
Ganztagesbetreuung	44,00	541 €	433 €
Ganztagesbetreuung	45,00	554 €	443 €
Ganztagesbetreuung	49,25	607 €	486 €

## § 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

76661 Philippsburg, den 21.07.2020



Stefan Martus  
Bürgermeister



## Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Philippsburg innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.